

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Live Art Forms		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2021 (Wintersemester 2021/2022)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	23.06.2021		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	
12	
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	31
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	32
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	36
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 Allgemeine Hinweise	37
3.2 Rechtliche Grundlagen	40
3.3 Gutachtergremium	40
4 Datenblatt.....	42
4.1 Daten zum Studiengang.....	42
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	44
5 Glossar.....	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Als älteste Kunstakademie Deutschlands stellt sich die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg der Herausforderung, Traditionen zu wahren und Innovationen nachhaltig zu etablieren. Derzeit studieren dort 300 Studierende in zwölf künstlerischen Klassen. Daneben findet die handwerklich-fachpraktische Ausbildung klassenübergreifend in Studienwerkstätten statt. Diese reichen von Schreinerei, Bronzeguss, analogen Drucktechniken, Fotografie bis hin zu den Neuen Medien, der Programmier- und der 3D-Druckwerkstatt und weiteren digitalen Verfahren. Das Studium wird weiterhin von einem kunstgeschichtlichen und theoretischen Lehrangebot begleitet. Die Studierenden profitieren von einem proportional ausgewogenen Verhältnis zwischen den freien Studiengängen (z. B. Malerei, Bildhauerei, Fotografie), den angewandten Bereichen (Grafik-Design/Kommunikationsdesign, Schmuck und Gerät) und den Lehrstühlen für Kunstpädagogik. Studienziel ist das Diplom bzw. das Staatsexamen.

Der englischsprachige Studiengang Live Art Forms ist ein kunstpraktisch ausgerichteter und weiterbildender Masterstudiengang. Er richtet sich an Studierende mit einem ersten berufsbeeidigenden Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau und Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

Im Studiengang werden performative und ästhetische Praxen erlernt, die sich disziplinübergreifend und crossmedial durch Bildende und Darstellende Künste bewegen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eine individuelle oder kollaborative künstlerische Praxis in einem multidimensionalen, von diversen Öffentlichkeiten, digitalen Plattformen und globalen Zusammenhängen konstituierten Kontext zu initiieren, zu organisieren und darzustellen.

Das Studium erfolgt in einem selbstständigen Projektstudium im Sinne der „*post-studio practice*“. Die Struktur ist geprägt von insgesamt vier vierwöchigen Intensivphasen konzentrierter Lehre pro Studienjahr („*on-campus*“), die sich mit längeren Projektphasen („*off-campus*“) abwechseln. Dieser campuszentrierte, aber grundsätzliche „*low-residency*“-Charakter des Studiengangs ermöglicht den Studierenden ihren bereits etablierten, jeweiligen Lebensmittelpunkt beizubehalten und individuelle Projektarbeit sowie Selbststudium eigenständig im globalen Kontext zu situieren. Blended Learning in Form von Videokonferenzen und ggf. Mixed und Virtual Reality eingebunden in ein „Digital Mentorship“-System garantiert Kontakt und Austausch über Projektentwicklung zwischen Studiengangsleitung, Mentor_innen und Studierenden in den Phasen des Selbststudiums.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang leistet durch seine Einzigartigkeit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung des Performativen in der Studienlandschaft und verspricht eine herausragende, zeitgemäße Weiterqualifikation für performance-orientierte künstlerische Persönlichkeiten. Die inhaltliche Konzeption erscheint durchdacht und die grundsätzliche Aufstellung gut orientiert. Eine gewisse Engführung der Interpretation des Performativen ist positiv zu sehen, da so Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs klarer formuliert werden können. Mit seinem körper- und aktionsorientierten Programm findet sich eine gesellschaftlich und politisch zentral bedeutsame Agenda im Zentrum des Studiengangs: Angesprochen werden die Kategorien Geschlecht und sexuelle Identität, die postkoloniale und migrantische Situation im physischen und virtuellen Raum.

Das Entscheidende für die Durchführung des Studiengangs ist eine personelle Sicherstellung im Sinne der Studierbarkeit, um den Studienerfolg im Studiengang zu garantieren. Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung möchten die Gutachter_innen daher folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Der Studiengang hängt stark von der Präsenz der Studiengangsleitung ab, sodass empfohlen wird, mittelfristig eine (Gast-)Professur im Umfang von einer halben W2-Stelle (neun SWS) einzurichten. Es sollte sichergestellt werden, dass z. B. im Krankheitsfalle der Studiengangsleitung ein_e fachlich passende_r, aktiv mitgestaltende_r und eingearbeitete_r Professor_in als Vertretung vorhanden ist.

Da der Verwaltungsaufwand nach drei bis vier Jahren Laufzeit bei einer kontinuierlichen Anzahl von 20 bis 30 Studierenden im Studiengang sehr hoch ist und nicht gleichzeitig von den professoralen Lehrpersonen getragen werden kann, sollte dem Studiengang ein Anteil von mindestens 30 % einer ganzen Verwaltungsstelle zugesprochen werden. Wünschenswert wäre, dass dem Studiengang eine halbe Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Die Schaffung und Besetzung der empfohlenen Stellen sollte im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden.

Der Studiengang scheint derzeit räumlich gut ausgestattet zu sein. Es ist geplant, dass die räumliche Situation und die von den Studierenden benötigten Ressourcen durch die Studiengangsleitung innerhalb der Evaluations- und Feedbackrunden im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ am Ende des Semesters regelmäßig beobachtet und evaluiert wird. Die tatsächliche Durchführung sollte in der Reakkreditierung überprüft werden.

Die Prüfungskommission für die Eignungs- und Masterprüfungen besteht aus der studiengangsleitenden Professur, einer wissenschaftlichen Professur sowie einer künstlerischen bzw. wissen-

schaftlichen Mitarbeiter_in. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die Prüfungs- und Eignungsprüfungskommission um eine studentische Vertretung im Sinne einer paritätischen Besetzung zu erweitern.

Die Studierenden des Konvents (Studierendenparlament), die bei der Konzeption des Studiengangs einbezogen wurden, haben im Gespräch bestätigt, dass zwischen Lehrenden und Studierenden ein reger Austausch im Rahmen von Qualitätssicherungsprozessen stattfindet und die Ebene des Vertrauens sowie des Austausches ein Qualitätsmerkmal der Akademie ist. Es sollte somit gewährleistet sein, dass die Studierenden im Studiengang über Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Dies ist in der Reakkreditierung zu überprüfen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt ein künstlerisches Profil und ist weiterbildend.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterprüfung verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, selbstständig performative und ästhetische Praktiken in diversen Öffentlichkeiten, auf digitalen Plattformen und globalen Zusammenhängen zu erbringen.

Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer 45-minütigen kunstpraktischen Masterpräsentation, einem 15-minütigen mündlichen Prüfungsgespräch, einer schriftlichen Arbeit im Umfang von zehn Seiten, die die kunstpraktische Präsentation kontextualisiert, und einem Arbeitsbuch im Umfang von mindestens zehn Seiten, welches die Entwicklung der Masterarbeit dokumentiert, zusammen.

Die gesamte Vorbereitungs-/Bearbeitungszeit der Masterprüfung beträgt vier Monate und kann nur einmal im Jahr am Ende des Sommersemesters (April bis Juli) abgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist der Abschluss eines ersten berufsbefähigenden Hochschulabschlusses auf Bachelor-Niveau, eine mindestens einjährige Berufspraxis, der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf Niveau TOEFL 550 und in Deutsch auf Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung.

Der erste Hochschulabschluss kann in einem künstlerischen oder gestalterischen Studium, insbesondere der Bildenden oder Darstellenden Künste, oder auch in einem geistes-, gesellschafts-, sozial-, politik- oder naturwissenschaftlichen Studium erlangt worden sein. Das vorhergehende Studium muss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, Kunsthochschule, Hochschule für Schauspiel, Musik oder Film, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen worden sein.

Zur Zulassung müssen die Bewerber_innen zusätzlich die Eignungsprüfung, die sich aus einem zweistufigen Auswahlverfahren zusammensetzt, absolvieren. Nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die Prüfungskommission werden ausgewählte Bewerber_innen zu einem virtuellen Gespräch von ca. 30 Minuten eingeladen.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen in englischer Sprache einzureichen:

- Arbeitsproben der eigenen künstlerischen Arbeit in Form eines digitalen Portfolios im Umfang von maximal 40 Seiten, welches maximal fünf Hyperlinks zu zeitbasierten Dokumentationen von insgesamt maximal 15 Minuten Länge sowie maximal drei Hyperlinks zu webbasierten Projekten und Apps enthalten kann,
- ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten,
- ein einseitiges Motivationsschreiben,
- eine zweiseitige Beschreibung des während des Studiums geplanten Arbeitsvorhabens und der zeitlichen und örtlichen Realisierung in englischer Sprache und
- eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen.

Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache verliehen und setzen sich aus dem Zeugnis (inklusive Transcript of Records) und der Urkunde zusammen. Das Diploma Supplement wird zudem in englischer Sprache ausgehändigt und liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vollständig vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind außerdem in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben.

Die Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV sieht vor, dass „neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 [...] bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen [ist]“. Aufgrund der geringen Studierendenzahl von zehn Studierenden pro Studienjahr sowie der daraus resultierenden Absolventenzahl kann dies aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes hier nicht angewandt werden.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die Module jeweils sechs, neun, zehn, 14, 15 oder 30 ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je ECTS-Leistungspunkt beträgt im Studiengang 30 Zeitstunden. Dies ist in § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für den Masterabschluss müssen 120 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für die Bearbeitung der Masterprüfung werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer Abschlüsse werden laut Studien- und Prüfungsordnung nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. d. F. vom 23. Mai 2006 angerechnet. Art. 63 besagt, dass Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Außerhochschulische Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangsleitung auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird unabhängig davon, ob die nachgewiesene Kompetenz mit einer Note oder einem Prädikat versehen ist, jeweils nur ein als „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ ausgewiesen, die Note als „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Der Antrag zur Anrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. Bei Nichtanerkennung

erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine Videokonferenz über zwei Tage durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, wurden in den Gesprächen mit der Hochschule die Qualifikationsziele und Inhalte sowie die personelle und sächliche Ressourcenausstattung des Studiengangs ausführlich diskutiert. Weiterhin wurden die Zusammensetzung der Prüfungskommission bei Eignungs- und Masterprüfungen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit intensiv besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, ihre künstlerische Praxis als Positionierung in einer auf den globalen Raum erweiterten Multiplizität von pluralen Öffentlichkeiten zu verstehen und die eigene Arbeit als Serie von künstlerischen Veröffentlichungen in einer Vielzahl medialer, technologischer, sprachlicher, sozialer und kultureller Kontexte zu verorten. Bereits erworbene Begrifflichkeiten des eigenen Mediums, Genres, der eigenen Gattung und Disziplin sowie die durch die eigenen künstlerischen Handlungen hervorgebrachten Zeitlichkeiten, (Körper-) Formen und Materialisierungen werden in einer Sequenz mehrerer Momente der Kursnahmen und Positionsbestimmungen durch die beiden Studienjahre als Navigation entlang komplexer und hybrider bis hin zu widersprüchlichen Richtungslinien weitergedacht und neu verknüpft.

Der Studiengang zielt laut Selbstbericht auf eine Vermittlung des erweiterten Begriffs von (digitalen) Technologien ab und nimmt kritische Reflexion, die (codierte) Herstellung von Sprache(n), künstlerische Begriffsbildung und aktuelle (digitale) Theorieproduktion bewusst darin auf. Die Studierenden werden dazu befähigt, Technologien als Reflexion und Produktion komplexer künstlerischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und damit als künstlerische Arbeit in und mit Sprache zu verstehen, statt sie als Theorie und Philosophie disziplinär von der kunstpraktischen Arbeit zu trennen.

Die Studierenden erlernen Verfahren, Techniken und Theorien, um eine disziplinübergreifende und crossmediale künstlerische Praxis auf einer Vielzahl von Plattformen zu entwickeln und zu vertiefen. Sie sollen ein erweitertes und ganzheitliches Verständnis von bisher als unverbunden

wahrgenommenen und eingesetzten Technologien und deren Anwendungen in Kunst und Gesellschaft erwerben. Die Studierenden erlangen durch eine Vielzahl an technologischen Komplexen und Historien ein Verständnis performativen und ästhetischen Handelns.

Die Studierenden lernen außerdem somatische und dramaturgische Techniken kennen, mittels welcher künstlerisches Handeln als körperbezogene Praxis und ihre Dynamisierung als erweiterte Dramaturgie konkretisiert werden. Sie werden dazu befähigt, getrennt wahrgenommene Bereiche und Disziplinen des Digitalen und Technologischen, des Theoretischen und Kontextuellen direkt auf den eigenen Körper und den sozialen Körper der Gruppe zu beziehen. Im Verlauf des Studiums erlangen die Studierenden die Kompetenzen, den Körper konsequent als Ausgangspunkt des eigenen Handelns zu setzen und die psychischen, ästhetischen sowie metabolischen Bedingungen der eigenen navigatorischen künstlerischen Positionierungen um bisher nicht ausgebildete somatische Aspekte zu erweitern und bereits bestehende zu vertiefen.

Am Ende des Masterstudiums sollen die Studierenden die Fähigkeit besitzen, selbstständige performative und ästhetische Praxen und ihre erarbeiteten künstlerischen Techniken, insbesondere auf digitalen Plattformen und in vernetzten Infrastrukturen, gezielt darstellen zu können. Der eigene oder der gesellschaftlich-soziale und technologische Körper wird als Ausgangspunkt konkreter Praxisformen und als mögliches Medium von Veröffentlichungen dokumentiert.

Laut Selbstbericht werden die Absolvent_innen des Masterstudiengangs dazu befähigt, sich diskursiv selbstbewusst in einer Vielzahl von globalen Zusammenhängen zu positionieren und ihre Lebens- und Arbeitsformen mitsamt den phasenweise intensiven Anforderungen einer internationalen Projektarbeit souverän und künstlerisch auf höchstem Niveau selbst zu gestalten.

Der Studiengang zeichnet sich durch ein selbstständiges Projektstudium aus. Blended Learning zwischen den Präsenzphasen soll die studentische Selbstorganisation der eigenen Projektverwaltung innerhalb der Post-Studio Practice über die Begrenzungen des lokalen und körperlich präsenten Gesprächs in der Gruppe hinweg fördern.

Der Studiengang befähigt mit einem englischsprachigen Masterabschluss besonders für eine Weiterqualifikation in den einschlägigen, internationalen Doktoratsstudiengängen in den Künsten („Phd in the Arts“, „Artist PhD“, „PhD in Practice“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachtergruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Das Curriculum ermöglicht durch seinen hohen Praxisteil, dass die Studierenden ihre künstlerischen Fähigkeiten individuell weiterentwickeln können. Dadurch wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich gestärkt: Das hohe Maß an Selbstorganisation zwischen Selbststudium und Präsenzphasen entspricht

nach Ansicht der Gutachtergruppe der künstlerischen Praxis (siehe auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum).

Im Rahmen ihres Studiums entwickeln die Studierenden ein kritisch reflektierendes Verständnis kultureller, politischer und gesellschaftlicher Strukturen, welches sie zur Analyse von Institutionen, Plattformen und Öffentlichkeiten befähigt und die Persönlichkeitsentwicklung stärkt. Dies spiegelt sich in den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs wider.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachtergruppe für einen künstlerischen Masterstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von künstlerischer Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches bzw. künstlerisches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Struktur des englischsprachigen Masterstudiengangs ist geprägt von insgesamt acht vierwöchigen Intensivphasen konzentrierter Lehre („*on-campus*“) und Projektphasen („*off-campus*“). Der sogenannte „*low-residency*“-Charakter des Studiengangs soll den Studierenden das selbstständige Projektstudium im Sinne der „*post-studio practice*“, die Beibehaltung ihres jeweiligen Lebensmittelpunkts sowie die eigenständige Situierung ihrer individuellen Projektarbeit und ihres Selbststudiums im internationalen Kontext ermöglichen. Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs sind Vorlesungen, Seminare, Workshops, Gruppenunterrichte, Gruppenarbeitsgespräche und (virtuelle) Einzelgespräche.

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich in die parallelen Modulstränge TECHNE, SOMA und GEOS. Der Strang GEOS dient der Navigation der künstlerischen und sozialen Kontexte, in welche performative Praxen eingelassen sind. TECHNE konzentriert sich auf den Einsatz sowohl klassischer als auch neuer Techniken und Medien, die Performances unterstützen. Durch Techniken der sprachlichen Arbeit an und mit theoretischen und künstlerischen Texten aus einem erweiterten Feld von Theorien öffentlicher, digitaler und globaler Räume werden die individuellen

Praxisformen der Studierenden präziser verortet. SOMA setzt den Körper als Ordnungssystem ins Zentrum der künstlerischen Arbeit und lehrt (erweiterte) Dramaturgien und (digitale) Notationssysteme mittels konzeptueller Choreografie sowie unterschiedlicher Bewegungs- und Sprechpraxen.

Das Projektstudium im Rahmen der GEOS-Module wird durch die/den Modulverantwortliche_n in Form von Blended Learning, wie z. B. durch Videokonferenzen und ggf. Mixed und Virtual Reality, in der Lehrveranstaltung „Digital Mentorship“ begleitet. Im Rahmen des Internal Mentorship-Systems machen sich die Studierenden zunächst mit den Klassen der Hochschule vertraut und wählen eine_n künstlerische_n Professor_in als interne Mentor_in für das Studium aus. Sie besuchen pro Studienjahr drei Lehrveranstaltungen der Mentorin/des Mentors. Im ersten Studienjahr präsentieren die Studierenden ihre eigene Arbeit in der Klasse der Mentorin/des Mentors und führen ein Einzelgespräch mit der Mentorin/dem Mentor. Im zweiten Studienjahr folgen zwei Präsentationen in der Klasse und ein Einzelgespräch mit der Mentorin/dem Mentor. Interne Mentor_innen können auf Wunsch und Antrag der zu prüfenden Person in beratender Funktion an Modul- und Masterprüfungen teilnehmen. Im zweiten Studienjahr wählen die Studierenden gemeinsam mit der/dem zuständigen/zuständigem Professor_in und der/dem internen Mentor_in jeweils eine externe Lehrperson aus, die im Rahmen einer External Mentorship den Studierenden als externe_r Mentor_in zur Seite steht. So sollen laut Selbstbericht spezifische und praxisorientierte Bedürfnisse der Studierenden flexibel erfüllt werden.

Das Modul „GEOS 1“ vermittelt im ersten Semester vielfältige und heterogene künstlerische Handlungen als jeweils spezifische Veröffentlichungen in einem komplexen Raum multipler Öffentlichkeiten. Die Studierenden beginnen die in jeweils unterschiedlichen Konstellationen gemeinsam präsentierten digitalen, physischen, performativen und zeitweilig ephemeren Veröffentlichungen zu der jeweiligen eigenen Arbeit ins Verhältnis zu setzen. Sie lernen Praxen von Kommiliton_innen mit ihren jeweiligen kulturellen und lokalen Kontexten, mit globalen Plattformarchitekturen, Infrastrukturen, Orten, lokalen Riten und aktuellen Normen zu verknüpfen und neu zu verstehen. Die Studierenden werden angeleitet den Raum des Campus als lokalen, künstlerischen Produktionsraum zu vermessen und ihre eigene Arbeit in ein Verhältnis zum Internal Mentor zu setzen. Das Modul „GEOS 2“ führt die eigenen Positionierungen des ersten Semesters durch intensive und individuelle Betreuung weiter. Internal und Digital Mentorship werden durch Einzelgespräche und -präsentationen vertieft und die Auswahl einer externen Mentorin/eines externen Mentors für das zweite Studienjahr wird vorgenommen. Am Ende des Moduls erfolgt eine erste hochschulöffentliche Präsentation zur Jahresausstellung der Akademie, in welcher die Studierenden ihre Fortschritte in der eigenen künstlerischen und performativen Forschung dokumentieren. Im Modul „GEOS 3“ arbeiten die Studierenden mit ihren externen Mentor_innen zusammen und setzen ihre Arbeit einer grundlegenden Überprüfung aus, um sie im Kontext diverser

globaler und digitaler Öffentlichkeiten neu zu verorten. Im studienabschließenden Modul „GEOS 4“ lernen die Studierenden die unterschiedlichen Positionsbestimmungen durch die eigene künstlerische Arbeit in globalen Zusammenhängen, digitalen Plattformen und über den Körper vermittelten Konstellationen der vergangenen zwei Jahre als Route und Kurs darzustellen und als eigenständige Serie von Positionierungen zu veröffentlichen. Sie stellen ihren Arbeitsprozess und ihre Entwicklung der eigenen Formate, Handlungen, Materialisierungen und Körperlichkeiten dar und verteidigen diese im Gespräch. Eine schriftliche Kontextualisierung begleitet die Präsentation.

Im Modul „SOMA 1“ setzen sich die Studierenden einer Bestandsaufnahme ihrer jeweils individuellen Körperbegriffe aus. Sie lernen hoch-individualisierte Formen der Verkörperung im performativen künstlerischen Arbeiten und die soziale Verwobenheit eines erweiterten Verständnisses multipler und digitaler Öffentlichkeiten kennen. Die Fähigkeit zur Bewegung zwischen diesen Polen wird als Set von unterschiedlichen Begegnungen mit Professor_in, der/dem künstlerisch-dramaturgischen Mitarbeiter_in, externen Mentor_innen und Studierenden des zweiten Studienjahres in mehrfach überkreuzten Konstellationen von Gesprächen in Co-Teaching-Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Studierenden bilden dabei ein erstes Verständnis verschiedener, auch neuartiger und ungewohnter Körperformen und -formationen im gemeinsamen Arbeiten aus. Der Körper als Ordnungssystem der Welt, seine Choreographien und Dramaturgien, Sprach- und Sprechpraxen werden als Grundlagen vermittelt und bilden das Fundament für die Arbeit an der Erweiterung und Konkretion der eigenen Körperbegriffe über die Dauer des Studiums. Im Modul „SOMA 2“ wird ein vertieftes Verständnis des materiellen, fleischlichen Körpers im individuellen und kollektiven performativen Handeln und in digitalen und globalen Öffentlichkeiten, die Bewegungspraxen und -profile des Körpers sowie die Erfassung und Extraktion seiner Datenspuren vermittelt. Die Studierenden lernen konzeptuelle Choreographien (in digitalen und diversen öffentlichen Räumen), Bewegungspraxen aus verschiedenen globalen Kontexten, erweiterte Dramaturgien, das Wieder-Erlernen und die Re-Justierung von Sprech- und Textformen kennen. Im Modul „SOMA 3“ wird zuletzt die biologische Bedingung und ökologische Gefährdung des individuellen sowie kollektiven sozialen Körpers behandelt. Die jeweils eigene künstlerische Praxis wird ins Verhältnis zu aktualisierten Begriffen von Menschheit und nicht-menschlichem Leben gesetzt und ein erweitertes Verständnis des Individuellen in Abgrenzung zum Kollektiven hervorgebracht. Ziel des letzten SOMA-Moduls ist die Befähigung, sich selbst und die eigene künstlerische Praxis als Voraussetzung und zugleich Grenze für eine aktualisierte Situierung zu behandeln.

Im Modul „TECHNE 1“ geht es um das jeweils individuelle Anknüpfen an die bestehenden Fähigkeiten der Studierenden im Einsatz von klassischen unterstützenden Performance-Medien, wie z. B. (digitale) Zeichnung, (digitales) plastisches Arbeiten, Fotografie, Bewegtbild und verwandte

generative digitale Bildgebungsprozesse. In ersten Workshop- und Seminarveranstaltungen werden die Begriffe und das Verständnis einer Multiplizität von Technologien in verschiedenen künstlerischen Positionen durch Präsentationen überprüft und diskutiert. Dabei wird in digitale Verfahren, wie z. B. 3D CAD (Unity, Rhino, Maya, Blender) Mixed Reality Headsets (HoloLens) und Virtual Reality Headsets (Oculus und HTC Vive) eingeführt. Das Modul „TECHNE II“ vermittelt ein historisch und systematisch weiterführendes Verständnis der Genealogie. Die Studierenden vertiefen ihre künstlerischen Fähigkeiten in Workshops über neue unterstützende Performance-Medien, wie z. B. Computational Tools und Geräte, (Soziale) Netzwerke, Datenbanken und algorithmische Werkzeuge, Mixed und Virtual Reality. Dieses Modul unterstützt die Entwicklung der jeweils individuellen künstlerischen Arbeiten anhand der gemeinsamen Lektüre von philosophischen, soziologischen und ethnologischen Quellen sowie poetischen, künstlerischen und ästhetischen Textformen. Die Studierenden lernen zudem, dass ein aktuelles und kritisches Verständnis von Digitalität im Verhältnis zu einer Multiplizität (neuer) öffentlicher Räume und Plattformen nicht auf digitale Geräte und ihre Ästhetiken begrenzt bleiben kann, sondern global vernetzte Werkzeuge und Arbeitsformen, Plattformen, technologische Komplexe und Infrastrukturen für künstlerische Handlungen im öffentlichen und globalen Raum ebenso mit einbezogen werden müssen wie protodigitale Formen vordigitaler Zeiten. Im Modul „TECHNE III“ werden sowohl die Technologien der Reflexion im Rahmen eines künstlerisch-theoretischen Seminars als auch die künstlerischen Fähigkeiten im Umgang mit (digitalen) Technologien durch weiterführende künstlerisch-technische Workshops und Seminare vertieft. Das zweite künstlerisch-theoretische Seminar wird auf die Begriffs- und Textarbeit des ersten Jahres aufbauend ein grundlegend verändertes, kritisches Verständnis digitaler Durchdringung aller Lebens-, Kunst- und Arbeitsformen vermitteln, während sich die Lehrveranstaltungen der künstlerisch-technischen Workshops auf experimentelle Anwendungen des im ersten Studienjahr gelernten digitalen Werkzeugsets konzentrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass der Studiengang ein gut durchdachtes Konzept aufweist, da er sowohl der zeitlichen als auch der ästhetisch-politischen Situation entspricht und notwendigerweise traditionelle Formen sprengt. Die Zielgruppe des Studiengangs bilden Absolvent_innen eines klassisch-disziplinären Bachelorstudiums, die bereits Berufserfahrung sammeln konnten, und sich in Richtung Performance spezialisieren möchten, jedoch ohne bisherige Möglichkeiten, ein Performance-Masterstudium aufnehmen zu können (vgl. auch § 5 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*). Diese Bedarfslücke schließt der vorliegende Studiengang mit seinem einzigartigen Curriculum.

Das Studiengangskonzept ist klar definiert und betont die eigenständige künstlerische Entwicklung der Studierenden, die im Mittelpunkt des Studiums steht. Die Persönlichkeitsentwicklung der

Studierenden wird durch die Befähigung zur kritischen Reflexion kultureller, politischer und gesellschaftlicher Strukturen gefördert. Die kritische Reflexion der Digitalisierung, der Medien, von Institutionen und von sozialpolitisch-ökonomischen Kontexten ist im Curriculum verankert.

Die Studierendenzentriertheit ist maßgeblich für die Durchführung des Studiengangs: Die Studierenden können die Studieninhalte mitgestalten und ihre Projekte selbstständig unter Hilfestellung von digitalen, internen und externen Mentor_innen durchführen. Die Gutachtergruppe erachtet es als positiv, dass die Studierenden ihre Projekte in den künstlerischen Fachklassen präsentieren und daher vom wechselseitigen Austausch profitieren. Die Lehr- und Lernkultur entspricht damit den Anforderungen der Fachdisziplin.

Die Gutachtergruppe bewertet den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund seines besonderen internationalen Profils und der fachlich-inhaltlichen Fokussierung auf performatives Handeln und ästhetische Praxis in diversen globalen Öffentlichkeiten bemüht sich der Studiengang um die Mobilität der Studierenden. Dies geschieht vor allem innerhalb des Studienangebotes selbst und zwar zwischen den intensiven Präsenz- und Selbststudiumsphasen. Ein Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen. Der Grund für diese Entscheidung liegt laut Selbstbericht in der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung des Studiums zur Ausbildung einer eigenen Post Studio-Practice im Verhältnis zur Arbeit in diversen, auch internationalen Öffentlichkeiten. Auslandsaufenthalte sind daher weitergehend in dem Bereich der Projektarbeit und damit in den Phasen des Selbststudiums möglich. Eine Analyse der Hochschule zu vergleichbaren internationalen Studiengängen hat zudem ergeben, dass Qualifikationsziele und methodologisch-didaktische Ansätze jeweils sehr spezifisch für den Studiengang sind und ein institutionell organisierter Auslandsaufenthalt sowie die Anrechnung und Übertragung aus fachlich-inhaltlicher Sicht die Qualifikation zu einer eigenständigen künstlerischen Praxis nicht fördern, sondern eher schwächen würden. Der Studiengang bemüht sich dennoch Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen auf Antrag und nach Prüfung durch Prüfungsausschuss und Studiengangsleitung nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG anzuerkennen und anzurechnen (siehe dazu auch *Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilität wird im Studiengang als Mobilität zwischen den unterschiedlichen Phasen, dem Wechsel zwischen den Präsenzphasen (On-Campus-Phasen) und den (digitalen) Selbststudiumsphasen (Off-Campus-Phasen), verstanden. Die Studierenden können jedoch nach Ansicht der Gutachtergruppe auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten von den zentrierten On-Campus-Phasen profitieren. Das Modulkonzept des Studiengangs ist so offen angelegt, dass Studierende ihre individuellen Interessen einbringen können. Dies gewährleistet aus Sicht der Gutachter_innen die Möglichkeit, Auslandsaufenthalte in Anspruch zu nehmen und Studienleistungen aus dem Ausland problemlos anzurechnen. Aus diesem Grund hat die Gutachtergruppe verstärkt darauf hingewiesen, dass Auslandsaufenthalte ohne Zeitverluste gefördert werden sollten, indem entsprechende Möglichkeiten für Auslandssemester und -praktika sowie Finanzierungsoptionen, z. B. Erasmus-Praktika, den Studierenden kommuniziert und transparent gemacht werden. Die Hochschule hat daraufhin in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass den Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ der Modulgruppe GEOS, die sich den konkreten Navigationen und Anforderungen der Post Studio-Practice, den Studiengangsabläufen und den Reisen widmen, auch die Möglichkeiten von Aufenthalten im Ausland als Auslandssemester oder -praktika und entsprechende Möglichkeiten der Finanzierung, wie z. B. über Erasmus-Stipendien, erläutert werden. Die Empfehlung der Gutachtergruppe wurde damit angenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über eine Professur mit 19 SWS, die die Studiengangsleitung innehat und die zentralen Lehrveranstaltungen zur Ausbildung der künstlerisch-performativen Fähigkeiten, der daraus abgeleiteten (digitalen) Veröffentlichungen und ihren damit einhergehenden Positionsbestimmungen (in den GEOS-Modulen) lehrt. Die Professur rahmt die Präsenzlehrveranstaltungen ein, tritt als Gastgeberpersönlichkeit auf, leitet die Co-Teaching-Elemente der Lehre, vermittelt und organisiert die Internal und External Mentorships. Die/der Professor_in vertritt den Studiengang in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule und repräsentiert den Studiengang nach außen.

Eine Qualifikationsstelle für die Künstlerische Mitarbeit mit einem dramaturgisch orientierten Profil aus dem Feld der Darstellenden Künste ist für die Unterstützung der Lehre und des disziplinübergreifenden Ansatzes des Studiengangs geplant. Gleichzeitig soll die eigene künstlerische bzw.

wissenschaftliche Forschungsarbeit der zukünftigen Stelleninhaberin/des Stelleninhabers als Weiterqualifizierung aktiv unterstützt werden. Zum Zeitpunkt der Akkreditierung ist die Stelle nicht besetzt, wird aber zum Studienbeginn entlang eines bereits beschriebenen Profils ausgeschrieben und besetzt. Die/der Wissenschaftliche Mitarbeiter_in wird im Sinne der crossmedialen und disziplinübergreifenden Ausrichtung des Studiengangs erweiterte Dramaturgien mit einer Lehrverpflichtung von fünf SWS lehren. Sie/Er wird in zahlreichen Co-Teaching-Lehrveranstaltungen zugegen und für die Kommunikation im Studiengang zuständig sein sowie die Aufgabe haben, External Mentors und Visiting Teachers im Studiengang zu unterstützen. Zu den Aufgaben zählen weiterhin die zusätzliche Einwerbung von Drittmitteln und der Aufbau eines Alumni-Netzwerks.

Der disziplinübergreifende Ansatz des Studiengangs impliziert außerdem, dass künstlerisch-praktische Arbeit nicht kategorial von wissenschaftlich-theoretischer Arbeit abgetrennt wird. Gerade deswegen liegt ein Schwerpunkt der Lehre auf der spezifischen Wissensproduktion von Künstler_innen, ihren Voraussetzungen, Identitäten, Methoden und Sprachformen. Im Studium lehrt die Professur für Kunsttheorie zwei zentrale Lehrveranstaltungen in den Modulen TECHNE.

Durch das Internal Mentorship-System ist der Studiengang mit weiteren Professor_innen verbunden: Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden eine_n Professor_in einer künstlerischen oder kunstpädagogischen Klasse oder ggf. eine_n Professor_in der kunstbezogenen Wissenschaften als ihre_n Mentor_in aus, die/der sie über das gesamte Masterstudium hinweg begleitet.

Als interne Mentor_innen stehen den Studierenden folgende Professor_innen zur Auswahl:

- Professor_in der Klasse Freie Kunst
- Professor_in der Klasse für Fotografie
- Professor_in der Klasse für Grafik-Design/Kommunikationsdesign
- Professor_in der Klasse für Freie Kunst und Kunstpädagogik
- Professor_in der Klasse für Freie Malerei
- Professor_in der Klasse für Freie Kunst mit Schwerpunkt Malerei
- Professor_in der Klasse für Freie Malerei
- Professor_in der Klasse für Bildende Kunst (Bildhauerei)
- Professor_in der Klasse für Schmuck und Gerät
- Professor_in der Klasse für Freie Malerei und Kunsterziehung
- Professor_in der Klasse für Bildhauerei
- Professor_in der Klasse für Freie Kunst und Kunstpädagogik

Das External Mentorship-System entfaltet laut Selbstbericht die thematische, inhaltliche und fachliche Vielfalt des Studiengangs und sichert eine über die Disziplinen der Bildenden und Darstellenden Künste sowie den lokalen Kontext der Hochschule ragende Betreuung der Studierenden. Die Lehrausstattung wird gewährleistet durch einen Pool mit rahmenvertraglich verpflichteten

Lehrpersonen in der Größe von zwei Studierendengenerationen (20 Personen), aus dem das Lehrpersonal je nach Verfügbarkeit rekrutiert werden kann. Zehn External Mentors werden je Studienjahr tätig sein.

Diese Stellen werden außerdem ergänzt und vervielfältigt durch wechselnde externe Lehrbeauftragte (Visiting Teacher), die aktuelle Inhalte, besonders zu künstlerisch-technischen Fragestellungen der Digitalität (in den TECHNE-Modulen) und körperbasierten Praxen (in den SOMA-Modulen), beitragen sollen. Im Studiengang werden maximal sechs Lehrbeauftragte pro Studienjahr tätig sein.

Als External Mentor und Lehrbeauftragte_r kann eine international künstlerisch, wissenschaftlich oder dramatisch tätige Person eingesetzt werden, die auf performative ästhetische Praxen, die Herstellung von körperbezogenen Situationen oder erweiterte Formen der Aufführung im Feld der Bildenden und Darstellenden Kunst spezialisiert ist. Eine disziplinübergreifende Tätigkeit im Übergang zwischen digitalen Kulturen und körperlichen Ausdrucksweisen sollte dabei zentral sein, wie auch die Auseinandersetzung mit Globalität als Bedingung der eigenen Arbeit. Voraussetzung für die Lehrtätigkeit im Studiengang sind außerdem ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine pädagogische Eignung, eine eigene ästhetische oder wissenschaftliche Praxis und fundiertes Wissen sowie die kritische Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Entwicklungen innerhalb performativer ästhetischer Praxen und ihnen nahestehenden Kunst-, Wissens- und Praxisformen, insbesondere mit Bezug zu Digitalitäten und globalen Öffentlichkeiten.

Die finanzielle Abdeckung der externen Lehre ist durch eine Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung gesichert.

Die Auswahl und Bestellung von Lehraufträgen wird laut Stellungnahme bislang über individuelle Anträge an die Hochschulleitung geregelt, da die Akademie aufgrund ihrer Größe nicht in Fakultäten gegliedert ist. Um die Vergabe der Lehraufträge nicht allein durch die Studiengangsleitung bestimmen zu lassen, wird eine Studiengangskommission eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt: Die studiengangsleitende künstlerische Professur, die wissenschaftliche Professur im Studiengang, die/der noch zu besetzende künstlerische Mitarbeiter_in und eine Studierendenvertretung des Masterstudiengangs. Die Studiengangsleitung wird turnusmäßig in den Hochschulgremien Senat und Strukturkommission über die Entwicklung und Erfahrungen mit Lehraufträgen berichten. Darüber hinaus wird die Qualität der Lehre durch Feedback-Gespräche zwischen Professor_in und Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ regelmäßig evaluiert.

Die Weiterbildung der im Studiengang angestellten Lehrenden wird über ihre Teilnahme und ihr Mitwirken an Ausstellungen, Konferenzen und Projekten gesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt eine Vielzahl an hauptamtlich Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil an professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Da der Studiengang jedoch stark von der Präsenz der Studiengangsleitung abhängt, sollte mittelfristig eine (Gast-)Professur im Umfang von einer halben W2-Stelle (neun SWS) eingerichtet werden. Es sollte sichergestellt werden, dass z. B. im Krankheitsfalle der Studiengangsleitung ein_e fachlich passende_r, aktiv mitgestaltende_r und eingearbeitete_r Professor_in als Vertretung vorhanden ist.

Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass bei einer Maximalzahl von zehn Studienanfänger_innen pro Jahr nach zwei Jahren mit einer kontinuierlichen Anzahl von etwa 20 Studierenden zu rechnen ist. Aufgrund von Urlaubssemestern oder Verlängerungen der Regelstudienzeit wäre nach drei bis vier Jahren Laufzeit des Studiengangs von ca. 30 Studierenden pro Studienjahr auszugehen. Darüber hinaus sind externe Mentor_innen sowie Lehrbeauftragte zu betreuen. Dies bedeutet einen Verwaltungsaufwand, der nicht gleichzeitig von den professoralen Lehrpersonen getragen werden kann. Die Gutachtergruppe ist sich demnach einig, dass dem Studiengang ein Anteil von mindestens 30 % einer ganzen Verwaltungsstelle zugesprochen werden sollte. Wünschenswert wäre aus Sicht der Gutachter_innen, dass dem Studiengang eine halbe Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sich die Hochschulleitung aktuell beim Ministerium um die Finanzierung einer Verwaltungsstelle im Umfang von 30 % einer ganzen Stelle für den Masterstudiengang bemüht. Die Hochschulleitung wird sich außerdem mittelfristig darum bemühen, eine zusätzliche, halbe W2-Stelle für eine künstlerische Professur über Mittel des Bundes, Erasmus+ oder DAAD einzurichten.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Bemühungen der Hochschule und ist sich einig, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten zeitnah handeln wird. Aus diesem Grund sieht die Gutachtergruppe von einer Auflage ab und wandelt die bisherige Auflage in eine Empfehlung um. Sie ergänzt weiterhin, dass die Schaffung und Besetzung der Stellen im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Da der Studiengang stark von der Präsenz der Studiengangsleitung abhängt, sollte mittelfristig eine (Gast-)Professur im Umfang von einer halben W2-Stelle (neun SWS) eingerichtet werden. Es sollte sichergestellt werden, dass z. B. im Krankheitsfalle der Studiengangsleitung ein_e

fachlich passende_r, aktiv mitgestaltende_r und eingearbeitete_r Professor_in als Vertretung vorhanden ist.

- Da der Verwaltungsaufwand bei einer kontinuierlichen Anzahl von 20 bis 30 Studierenden im Studiengang sehr hoch ist und nicht gleichzeitig von den professoralen Lehrpersonen getragen werden kann, sollte dem Studiengang ein Anteil von mindestens 30 % einer ganzen Verwaltungsstelle zugesprochen werden. Wünschenswert wäre, dass dem Studiengang eine halbe Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird.
- Die Schaffung und Besetzung der empfohlenen Stellen sollte im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang steht ein Pavillon mit zwei Arbeitsräumen (Studios) und ein Besprechungsraum zur Verfügung. Die technische Ausstattung aus dem eingestellten Diplom-Aufbaustudiengang „Künstlerisches Handeln im Öffentlichen Raum“ kann zum Teil übernommen werden (drei eigene Rechner, Drucker, Digitalkamera, Videoprojektor sowie diverse Werkzeuge).

Alle Studierenden erhalten Zugang zu den vielfältigen Werkstätten der Hochschule, die einerseits mit 3D-Digital-Werkstatt, Fotolabor und -studio, Medienlabor für AV-Technik und der Werkstatt für Interaktive Medien unterschiedliche Medienprojekte unterstützen und andererseits auch handwerkliche Arbeiten in Holzwerkstatt, Werkstatt für Metall- und Schweißtechnik, Lithographie- und Siebdruckwerkstatt, Papierwerkstatt, Bronzegießerei und Gipsgießerei ermöglichen.

Die Bibliothek ist mit einem Bestand von rund 29.500 Publikationen und aktuellen Ausgaben von ca. 30 Fachzeitschriften ausgestattet. Als Präsenzbibliothek bietet die Bibliothek beschränkte Ausleihmöglichkeiten für Lehrende und Studierende der Hochschule an. Die Mediathek verfügt über 800 Videoarbeiten, die über ein Datenbanksystem vor Ort recherchierbar und einsehbar sind, und über 240 Spielfilme. Der Aufbau einer spezifischen Fachabteilung zur performativen, digitalen und global-öffentlichen Ausrichtung des Studiengangs ist geplant. Die Bibliothek und Mediathek öffnen täglich um 9.00 Uhr. Sie schließen montags und dienstags um 18.30 Uhr, am Mittwoch um 18.00 Uhr, donnerstags um 17.00 Uhr und am Freitag um 14.00 Uhr. Die Bibliothek und Mediathek sind am Wochenende und bei Urlaub oder Gleitzeit der Bibliothekarin bzw. des Bibliothekars geschlossen. Die Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit sind eingeschränkt.

Als Erweiterung der digitalen Lehre strebt der Studiengang an, in der Zukunft verstärkt auch voll immersive digitale Werkzeuge und Geräte (Virtual Reality) sowie kontexterweiternde Werkzeuge und Geräte (Augmented und Mixed Reality) für die Herstellung und Vermittlung der performativen

und ästhetischen Praxen der Studierenden zu nutzen. Die Lehrveranstaltung „Digital Mentorship“ im Rahmen der GEOS-Module nimmt die von Studierenden selbst angeschafften und vorhandenen digitalen Werkzeuge (PC, Smartphone oder Tablet) zum Ausgangspunkt. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden zumindest über eines der Geräte als Arbeitsmittel und einen Zugang zum Internet verfügen. Der Studiengang verfügt über Software-Lizenzen der Hochschule für die Einrichtung von Videokonferenzen über „Zoom“. Es können zum jetzigen Zeitpunkt bereits ohne nennenswerte Probleme sowohl Gruppen- als auch Einzelgespräche zu einer individuellen oder kollektiven performativen oder ästhetischen Praxis organisiert werden.

Eine Plattform allerdings, die nicht nur im physischen und analogen Raum existiert, sondern die Digitalisierung von Bild und Bewegtbild, Sound- und Raumerfahrung als künstlerische Werkzeuge nicht nur lehrt, sondern experimentell forschend für die eigene Lehre und den Austausch herstellt und einsetzt, fehlt der Hochschule und vor allem dem Studiengang laut Selbstbericht. Dieser Virtuelle Pavillon soll im Rahmen eines Pilotprojekts an der Hochschule geschaffen werden und in Zukunft ein von Studierenden und Lehrenden gemeinsam gestalteter digitaler und immersiver Raum sein, in dem zunächst Begegnung und Gespräch und im Weiteren auch künstlerische Arbeit und Lehre stattfinden können. Studierende und Lehrende könnten sich dann in einen virtuellen Raum mithilfe von VR-Brillen, auch von weit entfernten Orten, einloggen. Notwendig dazu wäre eine Videobrille und eine Internetverbindung. Nach dem Auf- und Ausbau des Virtuellen Pavillons soll dieser in die reguläre Lehre des Masterstudiengangs, zunächst als Erweiterung der Lehrveranstaltung „Digital Mentorship“, eingebettet werden.

Die Hochschulverwaltung setzt sich aus Mitarbeiter_innen in den Bereichen Studierendenverwaltung, Finanzen/Buchhaltung, Bibliothek/Mediathek, Personal, Prüfungsamt, International Office, IT-Support sowie Strategie und Konzeption digitaler Lehre zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen konnten sich anhand des Videos zu den Räumlichkeiten, welches die Hochschule aufgrund der aktuellen Coronapandemie bereitwillig gedreht und zur Verfügung gestellt hat, ein Bild der Ausstattung und Raumgrößen machen. Sie konnten sich davon überzeugen, dass derzeit für die Durchführung des Studiengangs ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung stehen. Die Gutachter_innen empfehlen aber auch vor dem Hintergrund einer Reakkreditierung die räumliche Situation stets zu beobachten. Es sollte kontinuierlich überprüft werden, wie viele Studierende in den Phasen des Selbststudiums anwesend sind und wie viele sowie welche Räumlichkeiten und weitere Ressourcen sie zur Umsetzung ihrer Projekte benötigen. Die Hochschule hat hierauf im Rahmen der Stellungnahme reagiert und erläutert, dass die Studiengangsleitung innerhalb der Evaluations- und Feedbackrunden im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ am Ende des Semesters

regelmäßig überprüfen wird, inwiefern die für einen reibungslosen Ablauf des Studiums auch während der Phasen des Selbststudiums nötigen Ressourcen und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die tatsächliche Durchführung sollte in der Reakkreditierung überprüft werden.

Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. Lediglich die nicht-wissenschaftliche Unterstützung im Studiengang selbst wird von den Gutachter_innen als noch nicht ausreichend eingestuft (vgl. hierzu Empfehlung zu § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). In Bezug auf die Räumlichkeiten, die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen künstlerisch arbeiten und lernen können. Die Studierenden des Konvents (Studierendenparlament), die bei der Konzeption des Studiengangs einbezogen wurden, haben außerdem im Gespräch bestätigt, dass sie mit der besonderen Pavillonstruktur der Akademie sehr zufrieden sind und Erweiterungsbauten daher immer möglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang scheint derzeit räumlich gut ausgestattet zu sein. Es ist geplant, dass die räumliche Situation und die von den Studierenden benötigten Ressourcen durch die Studiengangsleitung innerhalb der Evaluations- und Feedbackrunden im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ am Ende des Semesters regelmäßig beobachtet und evaluiert wird. Die tatsächliche Durchführung sollte in der Reakkreditierung überprüft werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierenden absolvieren kunstpraktische Prüfungen und Präsentationen, mündliche Prüfungsleistungen, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Arbeitsbücher/Dokumentationen.

In der kunstpraktischen Prüfung und Präsentation stellen Studierende einzeln oder als Gruppe ihre künstlerische Leistung vor. Die kunstpraktische Prüfung findet in Form einer performativen Aufführung von Sprech-, Bewegungs- und Körperpraxis oder einer digitalen oder analogen, akustischen und/oder visuellen Präsentation statt. Eine kunstpraktische Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten und nicht kürzer als fünf Minuten dauern.

Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen und Referate. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

In Hausarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine kunsttheoretische Fragestellung selbstständig schriftlich bearbeiten können. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel zwischen fünf und 15 Seiten liegen. Der Abgabetermin der Hausarbeit wird den Studierenden zu Beginn des Semesters von den verantwortlichen Lehrpersonen bekanntgegeben.

In einem Arbeitsbuch dokumentieren und reflektieren Studierende ihre künstlerischen Arbeits- und Entscheidungsprozesse. Diese Prüfungsleistung ist in der Regel am Ende eines Moduls einzureichen.

Genauere Dauer, Umfang und Art der für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsleistung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen „SOMA 1“, „SOMA 2“, „SOMA 3“, „TECHNE 1“, „TECHNE 2“ und „TECHNE 3“ werden nicht benotet. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Masterprüfung wird im Modul „GEOS 4“ abgelegt und setzt sich aus einer kunstpraktischen Masterpräsentation, einem mündlichen Prüfungsgespräch, einer schriftlichen Arbeit, die die kunstpraktische Präsentation kontextualisiert, und einem Arbeitsbuch, welches die Entwicklung der Masterarbeit dokumentiert, zusammen (vgl. § 4 *Studiengangsprofile*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen im Studiengang sind so ausgestaltet, dass eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen besteht. Die Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsanforderungen werden im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt.

Die Prüfungskommission für die Eignungs- und Masterprüfungen besteht aus der studiengangsleitenden Professur, einer wissenschaftlichen Professur sowie einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter_in. Dies wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt. Sie empfiehlt jedoch die Prüfungs- und Eignungsprüfungskommission um eine studentische Vertretung im Sinne einer paritätischen Besetzung zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Prüfungs- und Eignungsprüfungskommission keine studentischen Vertreter_innen vorsieht, wäre eine Ergänzung dieser Statusgruppe im Sinne einer paritätischen Besetzung empfehlenswert.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht ist eine präzise aufeinander abgestimmte und zeitbasierte Abfolge von Intensitäten des Zusammenarbeitens („*on-campus*“), den darin ablaufenden Lehrveranstaltungen sowie der eigenständigen Projektpraxis als Selbststudium wichtig, um die besonderen Merkmale des Studiengangs, wie international, „*low-residency*“ und digital vermittelnd („*blended learning*“), umzusetzen. Daraus ergibt sich, dass der Studienbetrieb präzise und verlässlich zu planen ist. Die Intensivphasen finden im Wintersemester regelmäßig jeweils von Mitte Oktober bis Mitte November sowie von Anfang Januar bis Anfang Februar und im Sommersemester jeweils von Anfang April bis Anfang Mai sowie von Mitte Juni bis Mitte Juli statt. Die Termine der Intensivphasen werden jeweils am Ende des aktuellen Studienjahres im Sommersemester veröffentlicht, richten sich aber grundsätzlich nach dem Termin der Jahresausstellung der Hochschule im Juli aus. Ein Studienverlaufsplan soll größtmögliche Transparenz bieten und u. a. Überschneidungen der Erst- und Zweitjahresmodule offenlegen. Durch diese Überschneidungen können sich die Studierenden des ersten Studienjahres zur Orientierung Präsentationen der Studierenden des zweiten Studienjahres ansehen.

In den Modulen GEOS 1 bis 3 setzt sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen zusammen. Ergänzend zur mündlichen bzw. kunstpraktischen Prüfung, welche die räumliche und zeitliche Verkörperung in der Vermittlung erworbener Kenntnisse, künstlerischer Forschungsergebnisse und performativer Qualitäten vor Publikum bzw. im Dialog in den Vordergrund rückt, wird im Arbeitsbuch der individuelle künstlerische Prozess abgebildet.

Das Modul „GEOS 4“ und somit die Masterprüfung setzt sich ebenfalls aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen: Neben der zentralen kunstpraktischen Prüfung (ca. 45 Minuten) sollen die Studierenden auch eine schriftliche Arbeit im Umfang von zehn Seiten anfertigen. Diese soll die kunstpraktische Prüfung diskursiv kontextualisieren, wodurch die Notwendigkeit betont wird, dass sich die Studierenden auch in der Schriftsprache – und nicht nur performativ – sicher in aktuellen ästhetischen und kunsttheoretischen Diskursen bewegen können. Das Arbeitsbuch dient wie in den Modulen GEOS 1 bis 3 der Abbildung des Arbeitsprozesses. Im mündlichen Prüfungsgespräch wird weiterhin überprüft, dass die eigene künstlerische Position nicht nur performativ aufgeführt, sondern auch im Gespräch reflektiert und vertreten werden kann.

Ein Nachteilsausgleich für das Versäumnis von Präsenzlehrveranstaltungen und deren studienbegleitenden Prüfungen einer Intensivphase spielt in der Konzeption eine große Rolle, da bei nur kurzer Krankheit die Wahrscheinlichkeit hoch ist, große Anteile von Präsenzlehrveranstaltungen zu verpassen. Der Studiengang bemüht sich laut Selbstbericht mit einem auf die Intensivierung zugeschnittenen Prüfungssystem um eine gute Studierbarkeit. In § 15 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, dass Studierende, die aufgrund vertretbarer Gründe (z. B. Krankheit) mehr als 25 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls verpassen, umgehend mit den Lehrenden der verpassten Lehrveranstaltungen Kontakt aufnehmen müssen, um individuell zu besprechen, in welcher Form Lehrinhalte im Selbststudium nachgearbeitet werden können und um ggf. (auch digitale) Nachholtermine für verpasste Einzelgespräche zu finden. Die im Selbststudium nachgeholt Studienleistungen werden zum nächstmöglichen Termin in einer um 15 Minuten verlängerten Modulprüfung geprüft. Studierende, die nachweisbar durch (chronische) Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit der Studiengangsleitung und der/dem Modulverantwortlichen. Als Nachteilsausgleich können gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung Fristverlängerung, Zulassung von Hilfsmitteln und geänderte Prüfungsformen gewährt werden.

Die Studierenden können weiterhin die Beratungsangebote der Hochschule und von Partnereinrichtungen in Nürnberg in Anspruch nehmen, über welche sie bei Immatrikulation schriftlich informiert werden. Das Studierendensekretariat ist für die Studienberatung und für die Betreuung der Studierenden in formellen Angelegenheiten (z. B. Immatrikulation) zuständig. Bei prüfungsrechtlichen Fragen können sich die Studierenden an das Prüfungsamt wenden. Das Akademische Auslandsamt (International Office) unterstützt die Studierenden bei der Organisation von Auslandsaufenthalten und berät internationale Studierende in Visumsfragen. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit Standort in Nürnberg bietet Studierenden außerdem psychosoziale Beratungsdienste an. Dazu gehören die psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle (psychologische Beratung und Psychotherapie in Einzel-, Partner- und Familiengesprächen sowie in therapeutischen Gruppen), die Sozialberatung (Studienfinanzierung neben dem BAföG, Sozialleistungen wie Wohn- und Kindergeld, Studieren mit Kind, Beratung ausländischer Studierender, Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit, soziale Absicherung in der Studienabschlussphase etc.) und Rechtsberatung (kostenfreie Rechtsberatung für Studierende zu hochschul-, arbeits-, kauf- und mietrechtlichen Angelegenheiten sowie in allen anderen mit der Studiensituation in Zusammenhang stehenden rechtlichen Schwierigkeiten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. In den Semestern sind 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Die Module, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind nach Ansicht der Gutachtergruppe schlüssig begründet und stellen grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Die Gutachter_innen können keinen übermäßigen Arbeitsaufwand feststellen. Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar sein wird. Dabei spielt insbesondere der Studienverlaufsplan eine Rolle, welcher ein hohes Maß an Orientierung bieten. Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Den englischsprachigen Studiengang zeichnet ein internationales, kunstpraktisch ausgerichtetes und weiterbildendes Profil aus, das internationale Studierende/Absolvent_innen mit einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau eines künstlerischen oder gestalterischen Studiengangs, insbesondere der Bildenden oder Darstellenden Künste, oder auch eines geistes-, gesellschafts-, sozial-, politik- oder naturwissenschaftlichen Studiengangs am Standort Nürnberg zusammenbringen soll. Nachzuweisen sind neben einer qualifizierten Berufspraxis von mindestens einem Jahr außerdem entsprechende Englischkenntnisse sowie die künstlerische Eignung mittels einer Eignungsprüfung.

Das Studium erfolgt in einem selbstständigen Projektstudium im Sinne der „*post-studio practice*“. Die Struktur ist geprägt von insgesamt vier vierwöchigen Intensivphasen konzentrierter Lehre pro Studienjahr („*on-campus*“), die sich mit längeren Projektphasen („*off-campus*“) abwechseln. Dieser campuszentrierte, aber grundsätzliche „*low-residency*“-Charakter des Studiengangs ermöglicht den Studierenden ihren bereits etablierten, jeweiligen Lebensmittelpunkt beizubehalten und individuelle Projektarbeit sowie Selbststudium eigenständig im globalen Kontext zu situieren. Blended Learning in Form von Videokonferenzen und ggf. Mixed und Virtual Reality eingebunden

in ein „Digital Mentorship“-System garantiert Kontakt und Austausch über Projektentwicklung zwischen Studiengangsleitung, Mentor_innen und Studierenden in den Phasen des Selbststudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist inhaltlich geschlossen und weist ein besonderes Profil auf. Der Studiengang ist nicht nur aufgrund seines Curriculums, sondern auch durch seine internationale, digitale und seine gegenüber anderen Disziplinen des Erststudiums offene Ausrichtung in der deutschen Hochschullandschaft einzigartig. Die Block- und Projektstruktur des Studiengangs vermittelt einen planbaren sowie zuverlässigen Studienverlauf und ist an die Bedürfnisse internationaler Studierender angepasst. Die Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes ist daher möglich, aber nicht verpflichtend. Lehr- und Lernformate sind an diese Gegebenheiten angepasst und bieten den Studierenden eine hohe Flexibilität. Die Studienorganisation erachtet die Gutachtergruppe als sehr gut durchdacht und ebenso durchführbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Durch Digitalisierung und Globalisierung hat sich der eine öffentliche Raum, in dem künstlerisches Handeln und performative Praxen bisher verortet wurden, in eine Vielzahl von Öffentlichkeiten und Begriffe des Performativen fragmentiert. Diese sind nur noch als Multiplizitäten und Differenzen lesbar, aber dennoch immer enger materiell und vor allem medial miteinander verbunden. Analog unterliegt das aktuelle künstlerische Handeln im öffentlichen Raum damit einerseits einer Erweiterung der ästhetischen und diskursiven Begriffe und Praxen, gleichzeitig bedarf es aber einer aktualisierten, konkreten Eingrenzung, wenn es als eine spezifische künstlerische Praxis in einem Studiengang lehrbar und vermittelbar sein soll. Der Studiengang nimmt diese veränderten Gegebenheiten als Ausgangspunkt wahr und die daraus entstehenden Widersprüche und Komplexitäten als künstlerische und gesellschaftliche Herausforderung an.

Der Studiengang versucht mit den heute entstehenden, vielfältigen ästhetischen und performativen Praxisformen der Welt, den hybridisierten Formen des Lebendig-Künstlichen und des digital Verkörperten, die oft nicht in die modernistischen Zurichtungen auf ein Genre, einen Kontext, eine Disziplin passen, umzugehen, diese an die Hochschule anzubinden und dabei mitzuhelfen, sie weiterzuentwickeln. Das heißt zunächst ganz konkret, konzentriert und kompromisslos von jeder einzelnen und einzigartigen künstlerischen Form als Veröffentlichung auszugehen und sie erst

danach und im gemeinsamen Gespräch auf existierende Medien, Genres, Disziplinen, aber auch Orte, Kosmologien und Kontexte festzulegen. Jede künstlerische Handlung soll nicht nur in der Kunst, im öffentlichen oder digitalen Raum, sondern auch in der Welt positioniert werden. Das ermöglicht vielfältigere Formen von künstlerischem Handeln nebeneinander, nacheinander und übereinander im diskursiven Raum zu positionieren, ohne beliebig zu werden. Der multidimensionale Raum aus TECHNE, SOMA und GEOS ist laut Selbstbericht eine tragende Struktur, die es möglich macht, schwer lesbare Hybriditäten und inhaltlich-formale Widersprüche, Differenzen und Fremdheiten der zeitgenössischen künstlerischen Praxis als Qualität bestehen zu lassen.

Die Aktualität des Curriculums soll im Studiengang durch die Studiengangskommission, die sich aus der studiengangsleitenden künstlerischen Professur, der wissenschaftliche Professur im Studiengang, der/dem noch zu besetzenden künstlerische_n Mitarbeiter_in und einer Studierendenvertretung des Masterstudiengangs zusammensetzt, gewährleistet werden. Die Kommission wird sich über die Entwicklung des Curriculums austauschen und dessen fachlich-didaktische Weiterentwicklung unter Hinzunahme der Ergebnisse aus den Evaluations- und Feedbackrunden überprüfen. Die Kommission tagt einmal im Semester. Die Arbeitsgruppe, die an der Hochschule für die Konzeption des Studiengangs gebildet wurde, wird weiterhin Ansprechstelle sein, um den Masterstudiengang im Kontext der Hochschule weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen werden nach Ansicht der Gutachter_innen im Studiengang gewährleistet. Das modularisierte Studienangebot wird als neuartig und notwendig wahrgenommen, um Kunstakademien im 21. Jahrhundert zu behaupten und zu erhalten. Die Gutachtergruppe schätzt die Einrichtung einer regelmäßig tagenden Studiengangskommission, damit die fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich diskutiert werden. Ein studiengangsübergreifender Austausch mit den Lehrenden anderer Studiengänge sowie eine Einbettung des Studiengangs in den Hochschulkontext ist außerdem durch die Arbeitsgruppe, die für die Konzeption des Studiengangs verantwortlich war, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde herausgestellt, dass Lehrevaluationen regelmäßig über ein digitalisiertes Evaluationsprogramm stattfinden und zudem Fragen zu den Themen Diskriminierung und Gleichstellung, Wahrnehmung und Akzeptanz von ausländischen Studierenden (20 % der Studierenden an der Hochschule sind international) und Zusammenleben beinhalten. Darüber hinaus werden an der Hochschule Bewerber- und Absolventenzahlen erhoben.

Der Studienerfolg soll laut Selbstbericht in einer zeitlich engmaschigen und persönlichen Überprüfung in gruppengeleiteten Feedback-Runden zwischen Studierenden und Lehrenden am Ende einer jeden Präsenzphase in den Lehrveranstaltungen „Navigation der Intensitäten 1, 2 und 3“ evaluiert werden. Teil dieser Evaluation der im Studiengang relevanten Entwicklungen sind die Einschätzung der Arbeit mit den External Mentors, Anregungen für Inhalte, Arbeitsfelder und Profile zukünftiger Mentor_innen, die Evaluation von Lehrbeauftragten der vergangenen Lehrveranstaltungen und Anregungen für Inhalte, Arbeitsfelder und Profile zukünftiger Lehrbeauftragter. Protokolle dieser Gespräche werden anonymisiert und als Grundlage zur Beurteilung des Studienerfolgs genutzt, damit die Hochschule über die Verstetigung des neuen Studienangebots spätestens im Oktober 2024 entscheiden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die an der Hochschule vorhandenen Strukturen ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring im Studiengang erfolgen wird. Die Gutachtergruppe schätzt insbesondere die Maßnahme, qualitative Feedback-Runden als festen Bestandteil des Curriculums im Studiengang zu etablieren. Dadurch wird eine kontinuierliche Überprüfung von Lehrveranstaltungen und Arbeitsaufwand stattfinden. Auf die Evaluation von Lehrbeauftragten und Mentor_innen wird außerdem ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Ergebnisse werden in unterschiedlichen Hochschulgremien zur Ableitung von Maßnahmen diskutiert. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist zudem vorgesehen. Ein geschlossener Regelkreis ist somit gegeben. Die Studierenden des Konvents (Studierendenparlament), die bei der Konzeption des Studiengangs einbezogen wurden, haben im Gespräch bestätigt, dass zwischen Lehrenden und Studierenden ein reger Austausch im Rahmen von Qualitätssicherungsprozessen stattfindet und die Ebene des Vertrauens sowie des Austausches ein Qualitätsmerkmal der Akademie ist. Es sollte somit gewährleistet sein, dass die Studierenden im Studiengang über Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Dies ist in der Reakkreditierung zu überprüfen. Die Gutachtergruppe ist insgesamt davon überzeugt, dass im Studiengang angemessene Maßnahmen eingesetzt werden, um den Studienerfolg im Studiengang zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte gewährleistet werden, dass die Studierenden im Studiengang über Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Dies ist in der Reakkreditierung zu überprüfen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang setzt sich zur Stärkung seines internationalen Profils dafür ein, die Diversität der Lehre im Studiengang und an der Hochschule zu fördern, indem er die Hochschule beim Erreichen der mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vereinbarten Ziele unterstützt und darüber hinaus eigene Zielvereinbarungen abgeschlossen hat. Der Studiengang tritt für die Geschlechtergerechtigkeit ein und strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an. Die Lehrtätigkeit von Frauen wird daher bei der Auswahl und Vergabe von externen Lehraufträgen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Bei der Auswahl und Vergabe von externen Lehraufträgen werden zudem BPOC (Black and People of Color), Personen NDH (Nicht Deutscher Herkunft) und Schwerbehinderte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule verfügt über eine Frauen-/Diversitätsbeauftragte, welche die Förderung von Diversität und ihre Durchsetzung in allen hochschulpolitischen Gremien, Einrichtungen und Lehrbereichen als ihre Aufgabe versteht. Sie ist die erste Anlaufstelle für Studierende, die sich aufgrund von ethnischen Zugehörigkeiten, Klasse, Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexuellem Begehren diskriminiert sehen.

Die Hochschule und der Studiengang verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. In der Zielvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst werden Maßnahmen im Hinblick auf Diversität und Inklusion sowie Frauenförderung genannt: Die Einsetzung einer/eines Inklusionsbeauftragten ist bereits erfolgt. Der Anteil von Frauen an der gesamten Professorenschaft liegt seit 2019 bei 50 %. Zudem sind folgende Maßnahmen derzeit in der Umsetzung: Die Erarbeitung und Einführung von Verhaltensrichtlinien bei sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Mobbing und Stalking sowie Präsenzs Schulungen für Mitarbeiter_innen zur Sensibilisierung und zudem die Erweiterung des Anteils barrierefreier Flächen an der Gesamtnutzfläche der Hochschule. Maßgabe der Besetzung in Gremien ist außerdem eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern. Die Erhöhung der Anzahl von weiblichen Vorsitzenden in den Gremien,

Jurys und Kommissionen wird außerdem angestrebt. In anderen Statusgruppen ist laut Hochschulleitung eine sensible Grundfassung vorhanden, konkrete Zahlen liegen allerdings nicht vor. Maßnahmen zum Schutz von schwangeren oder stillenden Studierenden werden in Zusammenarbeit von Studiengangsleitung bzw. Prüfungsausschuss, Studierendensekretariat und der/dem Sicherheitsbeauftragten der Hochschule individuell festgelegt. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, werden ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter, BPOC (Black and People of Color) sowie Personen NDH (Nicht Deutscher Herkunft) zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen auch in dem vorliegenden Studiengang zu unterstützen. Dazu gehören Ansprechpersonen, Beratungsstellen und Informationsmaterialien. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde betont, dass die Hochschule seit einigen Jahren das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich verstärkt verfolgt. Die Gutachter_innen konnten sich überzeugen, dass die Hochschule bereits vielfältige Maßnahmen umsetzt, wie z. B. die Einrichtung eines Büros für Antidiskriminierung, die Erstellung eines gendergerechten Leitfadens und Antidiskriminierungsleitfadens sowie die Durchführung von antirassistischen Trainings für Mitarbeiter_innen. Inwieweit die zukünftigen Studierenden des vorliegenden Studiengangs diese Angebote und Nachteilsregelungen in Anspruch nehmen werden, bleibt abzuwarten. Nach Ansicht der Gutachter_innen besitzt die Hochschule ein großes Bewusstsein für die mit diesem Thema verbundenen Zusammenhänge. Die Gutachtergruppe hat im Rahmen der Gespräche einen sehr positiven Eindruck erlangen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachtervorbereitung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 11. und 12. Februar 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz durchgeführt.¹

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen und mögliche Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

ad Studiengangprofile (§ 4 MRVO):

Mögliche Auflage 1: Die Zusammensetzung der Masterabschlussprüfung wird im Selbstbericht, in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch unterschiedlich beschrieben. Selbstbericht und Studien- und Prüfungsordnung weisen einen höheren Anteil an Prüfungsleistungen als das Modulhandbuch aus.

Es muss festgelegt werden, aus welchen Prüfungsformen die Masterprüfung besteht. Dies ist weiterhin in allen Dokumenten zu vereinheitlichen. Die Dokumente sollten zeitnah überarbeitet und nachgereicht werden.

Die Hochschule hat die Dokumente vereinheitlicht und die überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Selbstberichts am 16. Dezember 2020 nachgereicht.

Mögliche Auflage 2: Da sowohl im Modulhandbuch als auch in der Studien- und Prüfungsordnung keine konkrete Vorbereitungs-/Bearbeitungsdauer der Masterarbeit angegeben wird, wird die Hochschule gebeten, dies in den Dokumenten zeitnah zu ergänzen und nachzureichen.

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und die überarbeitete Fassung am 16. Dezember 2020 nachgereicht.

Empfehlung: Da die Studien- und Prüfungsordnung derzeit nur in einer Entwurfsfassung vorliegt, wird empfohlen, im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorzulegen.

¹ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit den Hochschulen wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme am 21. Mai 2021 die Studien- und Prüfungsordnung in der verabschiedeten Fassung vom 17.06.2021 nachgereicht.

ad Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO):

Empfehlung: Zur besseren Transparenz für die Studienbewerber_innen sollte unter § 14 der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt werden, in welcher Sprache das Motivationsschreiben und die schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Arbeiten verfasst werden sollen.

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und die überarbeitete Fassung am 16. Dezember 2020 nachgereicht.

ad Modularisierung (§ 7 MRVO):

Mögliche Auflage: Falls sich die Masterprüfung im Modul „GEOS IV“ aus den im Selbstbericht und der Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsleistungen zusammensetzt, muss Folgendes näher konkretisiert werden: Prüfungsart, -dauer und -umfang der äquivalenten Arbeit müssen festgelegt und ergänzt werden.

Die Hochschule hat festgelegt, aus welchen Prüfungsformen die Masterprüfung besteht und die „äquivalente Arbeit“ gestrichen. Die Hochschule hat die Dokumente vereinheitlicht und die überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Selbstberichts am 16. Dezember 2020 nachgereicht.

ad Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Mögliche Auflage: Da die Anerkennung von Studienzeiten kein Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung ist, sollte die Hochschule die Anerkennung von Studienzeiten noch in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG² ergänzen und zeitnah nachreichen.

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und die überarbeitete Fassung am 16. Dezember 2020 nachgereicht.

Die Hochschule hat am 21. Mai 2021 ihre Stellungnahme zu den möglichen Auflagen und Empfehlungen eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und eingearbeitet wurde.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende möglichen Auflagen und Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet wurden:

² Vgl. hierzu auch: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) i. d. F. vom 7. Mai 2007

ad Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO):

Empfehlung: Um die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter zu stärken, sollte die Befähigung zur kritischen Reflexion gefördert werden. Die Studierenden sollten ein kritisch reflektierendes Verständnis kultureller, politischer und gesellschaftlicher Strukturen entwickeln, welches sie zur Analyse von Institutionen, Plattformen und Öffentlichkeiten befähigt. Dies sollte sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und damit der Studien- und Prüfungsordnung widerspiegeln. (siehe auch Empfehlung zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum)

Die Hochschule hat sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch innerhalb der Module „TECHNE II“ und „TECHNE III“ die Befähigung zur kritischen Reflexion als ein wesentliches Ziel und Element des Studiums eingearbeitet.

ad Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Empfehlung: Um die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter zu stärken, sollte die Befähigung zur kritischen Reflexion kultureller, politischer und gesellschaftlicher Strukturen gefördert werden. Die kritische Reflexion der Digitalisierung, der Medien, von Institutionen und von sozialpolitisch-ökonomischen Kontexten sollte daher expliziter im Curriculum dargestellt werden. (vgl. Empfehlung zu § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

Die Hochschule hat die Beschreibung der Inhalte und Qualifikationsziele der Module „TECHNE II“ und „TECHNE III“, in deren Rahmen die theoretischen Werkzeuge zur kritischen Auseinandersetzung mit den sozialen, ökonomischen und infrastrukturellen Bedingungen erarbeitet werden, angepasst.

ad Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO):

Empfehlung: Da das Studiengangskonzept die Mobilität der Studierenden durchaus ermöglicht, sollten Auslandsaufenthalte ohne Zeitverluste gefördert werden, indem entsprechende Möglichkeiten für Auslandssemester und -praktika sowie Finanzierungsoptionen, z. B. Erasmus-Praktika, den Studierenden kommuniziert und transparent gemacht werden.

Die Hochschule hat die Empfehlung angenommen und wird dies im Rahmen der Modulgruppe GEOS umsetzen.

ad Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO):

Mögliche Auflage: Damit die Qualität des Masterabschlusses von allen Institutionen gleichermaßen anerkannt wird, z. B. bei Bewerbungen für PhD-Programme, sieht die Gutachtergruppe die Notwendigkeit, die Prüfungskommission in der Masterprüfung um eine zweite professorale Lehrperson zu erweitern. Dabei muss neben der künstlerischen eine wissenschaftliche Professur anwesend sein. Dies ist auch bei der Eignungsprüfung einzuführen.

Die Hochschule hat die mögliche Auflage umgesetzt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission unter § 6 der Studien- und Prüfungsordnung geändert.

Empfehlung: Da die Prüfungs- und Eignungsprüfungskommission keine wissenschaftlichen sowie studentischen Vertreter_innen vorsieht, wäre eine Ergänzung dieser Statusgruppen im Sinne einer paritätischen Besetzung empfehlenswert.

Die Hochschule hat die Empfehlung teilweise umgesetzt und die Prüfungskommission unter § 6 der Studien- und Prüfungsordnung um eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Vertretung ergänzt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Live Art Forms an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg i. d. F. vom 17. Juni 2021

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Jörg Heiser, Professor für Kunsttheorie, Kunstkritik, Interdisziplinarität an der Universität der Künste Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Kunst im Kontext und Dekan der Fakultät Bildende Kunst

Prof. Wolfgang Mayer, Professor für Körper, Theorie und Poetik des Performativen an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Prof. Dr. Hanne Loreck, Professorin für Kunst- und Kulturwissenschaften/Gender Studies an der Hochschule für bildende Künste Hamburg und Vizepräsidentin für Lehre, Forschung und Internationales

b) Vertreter der Berufspraxis

Christian Falsnaes, Performancekünstler in Berlin

c) Studierender

Leander Gussmann, Doktoratsstudium in Kunst und Kulturwissenschaften an der Akademie der Bildenden Künste Wien

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.08.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	12.02.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Hochschulleitung und Studierende des Konvents (Studierendenparlament), die bei der Konzeption des Studiengangs einbezogen wurden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Pavillon, Werkstätten, Bibliothek (via Video)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)